

**Zweite Änderung der Neufassung  
der gemeinsamen Prüfungsordnung  
für die berufsbegleitenden  
Bachelor- und Masterstudiengänge der  
Fakultäten für Bildungs- und  
Sozialwissenschaften (FK I), für  
Informatik, Wirtschafts- und  
Rechtswissenschaften (FK II) und für  
Mathematik und Naturwissenschaften  
(FK V) der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 09.09.2016<sup>1</sup>**

Die Fakultätsräte der Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) und für Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende Zweite Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 387 ff) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 04.07.2016 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

### Abschnitt I

1. In Anlage 3 wird als weiterer Abschluss der „Master of Laws (LL.M.)“ in die Liste der Hochschulgrade eingefügt.
2. In Anlage 3 a wird als weiterer Abschluss der „Master of Laws (LL.M.)“ in die Liste der Hochschulgrade eingefügt.
3. In Anlage 4 wird „Bachelorstudiengang“ durch „Masterstudiengang“ ersetzt.
4. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 werden als neue Wahlpflichtmodule aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba255 Wissenschaftliches Arbeiten	Wahlpflicht	8	keine
cba260 Internationales Management	Wahlpflicht	8	keine

5. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 1 wird im Abschlussmodul, Buchstabe a) Kolloquium, Empfehlung für die Teilnahme die Eintragung „Mindestens 120 Kreditpunkte“ gestrichen.
6. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 1 wird im Abschlussmodul, Buchstabe b) Bachelorarbeit, Empfehlung für die Teilnahme die Eintragung „Mindestens 120 Kreditpunkte“ gestrichen.
7. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird im Modul „cba285/cba290 Professionalisierungsmodul“ die Professionalisierungseinheit „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten: Lern- und Arbeitsorganisation/Wahlpflicht/2/keine“ gestrichen.
8. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird die Schreibweise der Professionalisierungseinheit „Assessmentcenter“ in „Assessment-Center“ geändert.
9. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 3 wird hinter Satz drei ein Punkt „.“ eingefügt.
10. In Anlage 5, Punkt 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
 

„(2) In jedem belegten Modul sind in der Regel folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

  - Online-Aufgaben (Abs. 3) und
  - eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4).“
11. In Anlage 5, Punkt 6 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
 

„(3) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben auf der Online-Lernumgebung soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. In der Regel werden innerhalb eines Moduls 5-8 Online-Aufgaben gestellt. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. In der Regel stehen der Studentin bzw. dem Studenten etwa 2 Wochen zur Bearbeitung einer Online-Aufgabe zur Verfügung.“
12. In Anlage 5, Punkt 6, Absatz 7 wird in Satz 1 die Schreibweise des Wortes „Präsenzchase“ in „Präsenzphase“ geändert.
13. In Anlage 5, Punkt 6 wird Absatz 10 wie folgt neu gefasst:
 

„(10) Die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung stellt die abschließende Modulnote dar.“
14. In Anlage 5 wird Punkt 7 umbenannt in „Kolloquium und Bachelorarbeit“.
15. In Anlage 5, Punkt 7, Absatz 3 wird Satz 1 und 2 „Die Bachelorarbeit hat einen Arbeitsumfang von 12 Kreditpunkten. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten.“ ersetzt durch „Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt.“.

16. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 1 wird im Abschlussmodul, Buchstabe a) Kolloquium, Empfehlung für die Teilnahme die Eintragung „Mindestens 120 Kreditpunkte“ gestrichen.
17. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 1 wird im Abschlussmodul, Buchstabe b) Bachelorarbeit, Empfehlung für die Teilnahme die Eintragung „Mindestens 120 Kreditpunkte“ gestrichen.
18. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird der Name des Moduls „cba425 Unternehmensgründung, -führung und -übernahme“ in „cba425 Entrepreneurship“ geändert.
19. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 werden als neues Wahlpflichtmodul aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba485 Wissenschaftliches Arbeiten	Wahlpflicht	8	

20. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird die Schreibweise der Professionalisierungseinheit „Assessmentcenter (S)“ in „Assessment-Center (S)“ geändert.
21. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird für die Professionalisierungseinheit „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden (Ü)“ als neue Empfehlung für die Teilnahme definiert:  
 „Gleichzeitige Belegung des Teils ‚Qualitative und quantitative Forschungsmethoden‘ im Modul ‚Empirische Forschung und statistische Analyse“  
 Die bisherige Empfehlung zur Teilnahme wird ersatzlos gestrichen.
22. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird die Professionalisierungseinheit „Mathematik (Online) (Ü)“ in „Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (online) (Ü)“ umbenannt.
23. In Anlage 6 wird Punkt 7 umbenannt in „Kolloquium und Bachelorarbeit“.
24. In Anlage 6, Punkt 7, Absatz 3 wird Satz 1 und 2 „Die Bachelorarbeit hat einen Arbeitsumfang (Workload) von 12 Kreditpunkten. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten.“ ersetzt durch „Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt.“.
25. In Anlage 7, Punkt 4, Abs. 2 werden die Kreditpunkte für das Master-Abschlussmodul verändert.

mam Master-Abschlussmodul	Modulart	KP
Masterkolloquium	Pflicht	5
Masterarbeit	Pflicht	25

26. In Anlage 7 wird Punkt 7 umbenannt in „Kolloquium und Masterarbeit“.
27. In Anlage 7, Punkt 7, Absatz 4 wird als neuer Satz 1 aufgenommen:  
 „Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Absatz 2 geregelt.“
28. In Anlage 7, Punkt 7, Absatz 4 wird als neuer Satz 4 aufgenommen:  
 „Die Masterarbeit soll einen Seitenumfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.“
29. In Anlage 7, Punkt 7 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.
30. In Anlage 7, Punkt 7 wird der bisherige Absatz 6 in Absatz 5 und der Absatz 7 in Absatz 6 umbenannt.
31. In Anlage 8, Punkt 2, Absatz 4, Satz 1 wird das Wort „praxisbezogenen“ durch „betrieblichen“ ersetzt.
32. In Anlage 8, Punkt 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
 „(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich sind neun Module und im Wahlpflichtbereich sind acht Module erfolgreich zu absolvieren.“

33. In Anlage 8, Punkt 4 wird Satz 1 „Das Studium umfasst folgende Pflichtmodule:“ ersetzt durch „Der Pflichtbereich umfasst folgende Module:“
34. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 1 wird das Pflichtmodul

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma450 Projektbearbeitung	Pflicht	18	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Projektmanagement in Innovationsprozessen

gestrichen und ersetzt durch:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma620 Betriebliches Projekt	Pflicht	6	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Projektmanagement in Innovationsprozessen

35. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 1 wird im Abschlussmodul, Empfehlung zur Teilnahme die Eintragung „Mindestens 72 KP“ gestrichen.
36. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 1 werden die zu vergebenen Kreditpunkte für das Abschlussmodul wie folgt neu gefasst:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
mam Abschlussmodul	Pflicht	24	
a) Kolloquium	Pflicht	6	
b) Masterarbeit	Pflicht	18	

37. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2 wird Satz 1

„(2) Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in zwei Schwerpunkte mit folgenden Modulen:“  
gestrichen und stattdessen neu eingefügt:

„(2) Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in die nachfolgenden zwei Schwerpunktbereiche a) und b), die eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden ermöglichen. Das Professionalisierungsmodul c), das die individuelle Professionalisierung und den Erwerb von Schlüsselkompetenzen ermöglicht, zählt ebenfalls zum Wahlpflichtbereich.“

38. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2, Buchst. a) wird unter

„a) Wahlpflichtbereich Advanced Innovation“  
neu eingefügt:

„Der Wahlpflichtbereich Advanced Innovation umfasst folgende Module:“

39. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2, Buchst. a) wird das Wahlpflichtmodul „cma610 Patentmanagement“ ersatzlos gestrichen.

40. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2, Buchst. b) wird unter

„b) Wahlpflichtbereich Management & Leadership“  
neu eingefügt:

„Der Wahlpflichtbereich Management & Leadership umfasst folgende Module:“

41. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2 wird als neuer Buchst. c) eingefügt:

„c) Professionalisierungsmodul

Die Studierenden können das Professionalisierungsmodul als ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von 6 Kreditpunkten belegen. Es umfasst drei erfolgreich absolvierte Professionalisierungseinheiten im Umfang von jeweils 2 Kreditpunkten. Das Professionalisierungsmodul ist unbenotet.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma630 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	6	
– Karriereplanung	Wahlpflicht	2	
– Erfolgreich verhandeln	Wahlpflicht	2	
– Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	Wahlpflicht	2	
– Effektive Teammoderation	Wahlpflicht	2	
– Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag	Wahlpflicht	2	
– Gruppensituationen gezielt leiten	Wahlpflicht	2	
– Self-Leadership	Wahlpflicht	2	
– Assessment-Center	Wahlpflicht	2	
– Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	
– Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	
– Betriebliches Gesundheitsmanagement	Wahlpflicht	2	

42. In Anlage 8 wird Punkt 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Arten der Prüfungsleistungen, Gewichtungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit werden studienbegleitend in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht. In der Regel bearbeiten die Studierenden in jedem belegten Modul Online-Aufgaben (Abs. 2) und erbringen eine Projektarbeit (Abs. 3). Eine Ausnahme bilden das Modul „Betriebliches Projekt“ (Abs. 7) und das Professionalisierungsmodul (Abs. 8).

(2) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen über die Online-Lernumgebung bearbeitet und bestanden werden. In der Regel müssen 4 bis 5 Online-Aufgaben zu je 30 Minuten bearbeitet werden.

(3) Mit der Erstellung einer Projektarbeit soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, praxisrelevante Problem- und Aufgabenstellungen auf wissenschaftlicher Basis zu bearbeiten. Eine Projektarbeit umfasst folgende Prüfungsteilleistungen:

- Präsentation (Abs. 4) und
- schriftliche Ausarbeitung (Abs. 5).

Das Thema der Projektarbeit wird in der Regel im Rahmen der ersten Präsenzphase durch die im Modul lehrenden prüfungsberechtigten Personen unter Einbezug der Studierenden festgelegt. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Projektarbeit in Kleingruppen. Die Prüfungsleistung des bzw. des einzelnen Studierenden muss als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Prüfungsteilleistungen der Projektarbeit werden benotet.

(4) Die Präsentation soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, die Ergebnisse der Projektarbeit in einer bestimmten Zeit systematisch und mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren bzw. vorzutragen. Die Dauer der Präsentation beträgt grundsätzlich ca. 15 Minuten pro Studentin bzw. Student. Die Präsentation findet in der Regel im Rahmen der letzten Präsenzphase eines Moduls statt.

(5) Die schriftliche Ausarbeitung soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und diese schriftlich darzustellen. Der Umfang der Ausarbeitung beträgt ca. 10 bis 15 DIN A4 Seiten pro Studentin bzw. Student. Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Regel mit Modulende bei den Lehrenden einzureichen.

(6) Die Bewertung der Präsentation geht zu 50 % und die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung ebenfalls zu 50 % in die Modulnote des jeweiligen Moduls ein.

(7) Im Rahmen des Moduls ‚Betriebliches Projekt‘ entwickeln die Studierenden in einem selbstgewählten Unternehmen ein Projekt zum Thema Innovationsmanagement. Sie erarbeiten ein Konzept sowie eine Arbeits- und Zeitplanung zur Implementierung. Die Betreuung des betrieblichen Projektes übernimmt ein Be-

treuerteam aus Praxis und Hochschullehre (Betreuer/in im Unternehmen und verantwortliche/r Hochschullehrende/r). Die betriebliche Projektarbeit umfasst folgende Prüfungsteilleistungen:

- Projektbericht und
- Präsentation des Projektberichts.

Der Projektbericht beinhaltet eine schriftliche Schilderung des erarbeiteten Konzepts, eine Darstellung der Arbeits- und Zeitplanung und eine qualifizierte sowie reflektierte Beschreibung des Projektverlaufs. Der Umfang des Projektberichts beträgt ca. 10 bis 15 DIN A4 Seiten pro Studentin bzw. Student. Der Projektbericht ist in der Regel mit Modulende bei den Lehrenden einzureichen. Die Präsentation des Projektberichts findet in der Regel im Rahmen der letzten Präsenzphase des Moduls „Betriebliches Projekt“ statt. Die Dauer der Präsentation des Projektberichts beträgt grundsätzlich ca. 15 Minuten pro Studentin bzw. Student. Die Prüfungsleistung wird benotet. Die Bewertung des Projektberichts geht zu 50 % und die Bewertung der Präsentation des Projektberichts ebenfalls zu 50 % in die Modulnote ein.

(8) Im Rahmen des Professionalisierungsmoduls bzw. der einzelnen Professionalisierungseinheiten müssen die Studierenden in der Vor- oder in der Nachbereitungsphase eine Transferaufgabe über die Online-Lernumgebung bearbeiten. Mit der Lösung der Transferaufgabe soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er die Inhalte der Professionalisierungseinheit auf andere Sachverhalte, insbesondere die eigenen berufliche Praxis, anwenden bzw. übertragen kann.

(9) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung zu erbringen.“

43. In Anlage 8 wird Punkt 7 umbenannt in „Kolloquium und Masterarbeit“.

44. In Anlage 8, Punkt 7 wird der Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

45. In Anlage 8, Punkt 7, wird im bisherigen Absatz 4 wird als neuer Satz 1 aufgenommen:

„Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt.“

46. In Anlage 8, Punkt 7 wird der bisherige Absatz 4 in Absatz 3 und der Absatz 5 in Absatz 4 umbenannt.

47. In Anlage 9, Punkt 2, Absatz 1 wird hinter Satz 2 ergänzend eingefügt:

„Der Masterstudiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zudem zur theoriegeleiteten Analyse von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen sowie zur Generierung und Bearbeitung praxisbezogener Forschungsfragen und der systematischen projektförmigen Problemlösung im Management dieser Institutionen. Geeigneten Absolventinnen und Absolventen steht die Möglichkeit zur Promotion offen. Orientiert am Berufsfeld der Absolventinnen und Absolventen sind die Studienziele zum einen auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von auf Bildungs-, Weiterbildungs- bzw. Hochschul- und Wissenschaftsinstitutionen bezogenen Managementkompetenzen ausgerichtet. Zum anderen soll im Rahmen des Studiengangs die Grundlage für eine eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit forschungs- wie anwendungsorientierten Fragen des Managements von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen geschaffen werden.“

48. In Anlage 9, Punkt 2 werden die Bestimmungen des Absatzes 2 ersetzt durch:

„(2) Für den Masterstudiengang sind die folgenden Lernergebnisse definiert. Die Absolventinnen und Absolventen

- analysieren und bewerten die politischen, ökonomischen und rechtlichen Gegebenheiten, in denen Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen heute agieren und leiten daraus begründete Handlungen für die eigene Organisation bzw. Arbeit ab.
- schätzen internationale und europäische Entwicklungen im Bildungs- und Wissenschaftssystem ein und analysieren deren Implikationen für das eigene Tätigkeitsfeld.
- erkennen den Bedarf an strategischer Entwicklung und Steuerung von Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen und beurteilen und steuern Maßnahmen zur Umsetzung.
- identifizieren den organisationalen Bedarf hinsichtlich Projekt- und Prozessmanagement sowie Qualitätsentwicklung und gestalten die Umsetzung entsprechender Lösungen.
- erkennen den Bedarf an Kompetenz- und Personalentwicklung von zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und leiten Maßnahmen zur Weiterentwicklung ab.
- gestalten die Prozesse der Zusammenarbeit in Organisationen und Arbeitsgruppen und realisieren die Erreichung definierter Ziele.

- entwickeln die Betätigungsfelder von Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen (z.B. Studiengänge, Bildungsangebote, Forschungsprojekte) und gestalten diese nachhaltig.
- entwickeln Forschungsfragen im multidisziplinären Feld des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements und wenden geeignete Methoden zu deren Bearbeitung an.
- vertreten rational begründete Thesen und Positionen gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern, Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen und zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- verfügen über die notwendigen kommunikativen und methodischen Kompetenzen, um als Führungskraft Teams in Projekten, Abteilungen und Organisationen anzuleiten.
- entwickeln eine Lernfähigkeit, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiterzubilden, die weitgehend selbstgesteuert und autonom ist.“

49. In Anlage 9, Punkt 2 werden die Absätze 3, 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

50. In Anlage 9, Punkt 4 wird vor

„Im Pflichtbereich sind folgende Module zu studieren:“  
die neue Absatznummer (2) eingefügt.

51. In Anlage 9, Punkt 4 wird vor

„Der Wahlpflichtbereich ist in thematische Schwerpunkte untergliedert und ermöglicht dadurch eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden.“  
die neue Absatznummer (3) eingefügt.

52. In Anlage 9, Punkt 4 wird der Name des Moduls „cma265 Management der Europäisierung von Hochschulen“ ergänzt und lautet neu:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma265 Management der Europäisierung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Wahlpflicht	6	

53. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 3 wird die Schreibweise der Professionalisierungseinheit „Assessmentcenter“ in „Assessment-Center“ geändert.

54. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 1 im Wahlpflichtbereich als neues Modul aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma270 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements	Wahlpflicht	6	

55. In Anlage 9, Punkt 4 wird der bisherige Absatz 2 in Absatz 4 und der Absatz 3 in Absatz 5 umbenannt.

56. In Anlage 9 wird Punkt 7 umbenannt in „Kolloquium und Masterarbeit“.

57. In Anlage 9, Punkt 7, Absatz 4 wird als neuer Satz 1 aufgenommen:

„Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Absatz 4 geregelt.“

58. In Anlage 9, Punkt 7, Absatz 4 wird als neuer Satz 4 aufgenommen:

„Die Masterarbeit soll einen Seitenumfang von 60 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten haben.“

59. In Anlage 9, Punkt 7 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

60. In Anlage 10 Punkt 4, Absatz 1 werden die zu vergebenen Kreditpunkte für das Abschlussmodul wie folgt aufgenommen:

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>	<b>Empfehlung für die Teilnahme</b>
mam999 Abschlussmodul	Pflicht	30	
a) Online-Kolloquium	Pflicht	3	
b) Abschlusskolloquium	Pflicht	3	
c) Masterarbeit	Pflicht	24	

61. In Anlage 10, Punkt 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) In jedem belegten Modul ist eine der folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:  
1. Referat (Abs. 4),  
2. Hausarbeit (Abs. 5),  
3. Portfolio (Abs. 6)“

62. In Anlage 10, Punkt 6 werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

63. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 6 Nummer 1. wird „im Umfang von 10 bis 15 Seiten“ ersetzt durch „im Umfang von 15 bis 20 Seiten“

64. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 6 Nummer 2. wird „mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten“ ersetzt durch „mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten“.

65. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 8 wird in Satz 2 „gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7“ ersetzt durch „gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2“.

66. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 8 wird in Buchstabe a) Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Ein Thesenpapier ist eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung...“.

67. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 8 wird Buchstabe b) wie folgt ersetzt:

„Ein Kurzreferat entspricht der Darstellung in Absatz 4 mit einem Umfang von 5 bis 10 Seiten und einer Vortragsdauer von 10 bis 15 Minuten.“

68. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 8 wird in Buchstabe c) in Satz 1 „Übungsaufgaben“ ersetzt durch „Online-Aufgaben“.

69. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 8, Buchstabe c) wird als neuer Satz 2 und 3 aufgenommen:

„Die Online-Aufgaben werden über die Online-Lernumgebung veröffentlicht und sind in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Online-Aufgaben soll in der Regel 30 Stunden insgesamt nicht überschreiten.“

70. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 8, werden Buchstabe d) und e) wie folgt neu gefasst:

„d) Eine mündliche Kurzprüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

e) In einer Kurzklausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Dauer beträgt in der Regel 45 bis 60 Minuten.“

71. In Anlage 10, Punkt 6 Absatz 9, wird „Punkt 2 bis 5“ gestrichen.

72. In Anlage 10, Punkt 6 wird Absatz 6 in Absatz 4, Absatz 7 in Absatz 5, Absatz 8 in Absatz 6, Absatz 9 in Absatz 7 und Absatz 10 in Absatz 8 umbenannt.

73. In Anlage 10 wird Punkt 7 umbenannt in „Kolloquium und Masterarbeit“.

74. In Anlage 10, Punkt 7 wird der Absatz 6 ersatzlos gestrichen.



75. In Anlage 10, Punkt 7, wird im bisherigen Absatz 7 als neuer Satz 2 aufgenommen:  
„Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt.“
76. In Anlage 10, Punkt 7 wird Absatz 7 in Absatz 6 und Absatz 8 in Absatz 7 umbenannt.

## Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 wird für Studierende des Masterstudiengangs Innovationsmanagement (M.A.), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, geregelt, dass diese nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden und an Modulen teilnehmen, die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage mit dieser Änderungsordnung neu aufgenommen wurden, können diese als Wahlpflichtmodul angerechnet bekommen.

(5) Der nach dieser Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss nimmt ebenfalls die in § 5 festgelegten Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr, der nach den früheren Bestimmungen gebildet wurde.